

Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: MV/388/2023

Amt:	Zentrale Dienste	Datum:	06.12.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2023	öffentlich

Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel hier: Kenntnissnahme Heizungstausch Schulstraße 9, 26935 Stadland

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Stadland unterhält im Gebäude Schulstraße 9 in Rodenkirchen Mietwohnungen. Ende Oktober ist es dort zu einem Heizungsausfall gekommen. Nach Hinzuziehen einer Fachfirma hat sich herausgestellt, dass die Gasheizung ersetzt werden muss. Es wurde anschließend nach Aufforderung durch die Bauverwaltung ein Angebot über den Austausch der Gasheizung in Höhe von 8.308,39 € vorgelegt. Mittel hierfür waren im Haushalt 2023 nicht eingeplant worden. Folglich müssen außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Bei einem Heizungsausfall Ende Oktober ist die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit gegeben.

Fraglich ist nun, ob eine Deckungsmöglichkeit gegeben ist. Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung hat diese ausgeführt, dass in 2023 die Maßnahme Schallschutz in der KiTa Löwenzahn bislang nur zum Teil ausgeführt worden ist und erst im Folgejahr weitergeführt werden soll. Daher sind noch Mittel in Höhe von 10.823,31 € verfügbar. Die Deckung erfolgt daher aus der Kostenstelle 31107 (KiTa Löwenzahn), KTR 3650501 (Vormittagsbetreuung), SK 0961002 (Hochbaumaßnahmen).

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung hängt von der Art der Mittelüberschreitung ab. Nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Hier liegt aber gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2023 kein Fall von unerheblicher Bedeutung vor, weil ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist grundsätzlich die Zustimmung der Vertretung einzuholen, soweit nicht im NKomVG Ausnahmen zugelassen sind.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet gemäß § 89 S. 1 NKomVG der Hauptausschuss anstelle der Vertretung. Kann aber auch die Entscheidung des Hauptausschusses nicht eingeholt werden, so trifft gemäß § 89 S. 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte mit einem Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendigen Maßnahmen. In diesem Fall hat Herr Bürgermeister Stindt im Einvernehmen mit Herrn Hans Schwedt die Maßnahme getroffen.

Mittlerweile liegt die Rechnung für den Heizungsaustausch vor. Diese beläuft sich auf einen Betrag von 7.748,97 €.

Anlagen: